Aufarbeitungsinitiative

Initiative zur Aufarbeitung der Hintergründe der Corona Pandemie

Gründung der Schweizerischen Untersuchungskommission

In der festen Überzeugung, dass die Freiheit, die Würde und das Leben aller Menschen der Schweiz nur wirklich geschützt ist, wenn staatliche Organe und Medien sich rechtmässig und zum Wohl Aller statt Weniger verhalten,

im Bewusstsein, dass die reichsten Menschen der Welt über Technologiegesellschaften, die Medien, Politik und Regierung sowie Pharmaunternehmen einen enorm grossen Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung und Gesundheit ausüben können,

im Wissen darüber, dass die reichsten Menschen der Welt während der ausgerufenen Corona Pandemie fast unvorstellbar reicher wurden während sich gleichzeitig viele Staaten zulasten der Allgemeinheit und insbesondere nachkommender Generationen extrem verschuldeten,

in Entschlossenheit, die Ursachen der Corona Pandemie, ihre wirtschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Hintergründe möglichst rasch und umfassend aufzuklären und der ganzen Bevölkerung freie, wahre und vor allem zensurfreie Informationen zur Verfügung zu stellen,

und im Bestreben, unterschiedliche Meinungen zuzulassen, um den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern

wird die Schweizerische Untersuchungskommission (die «**Kommission**») gegründet.

Allgemeine Aufgaben der Schweizerischen Untersuchungskommission

Die Kommission wird nach Annahme der Initiative ihre Arbeit aufnehmen. Die Kommission untersucht die Vorgänge rund um die von der WHO ausgerufene Corona-Pandemie.

Sämtliche Kosten, die der Kommission nach deren Ermessen für ihre Aufgabenerfüllung entstehen, gehen zulasten der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Zu den Aufgaben der Kommission gehört insbesondere die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

A) Können die angewandten Tests, welche die Grundlage der Corona-Massnahmen in der Schweiz bilden oder bildeten, sicher zwischen SARS-CoV-2 einerseits und anderen Viren andererseits unterscheiden oder ist eine solche sichere Unterscheidung nicht nachgewiesen? Können oder konnten die angewandten Tests mit Sicherheit infektiöses SARS-CoV-2 von inaktiven Bruchstücken eines Virus unterscheiden? Wurden die angewandten Tests immer nach gleichen Vorgaben (z.B. bezüglich der Anzahl Amplifikationen) durchgeführt und welche waren dies?

B) Kann nachgewiesen werden, dass asymptomatische, sich gesund fühlende Personen epidemiologisch signifikant für die Verbreitung von SARS-CoV-2 relevant sind oder

hatten die Verantwortlichen Entscheidungsträger die entsprechenden Massnahmen ohne hinreichend wissenschaftliche Grundlagen dafür angeordnet?

C) Wie viele Intensivpflegekapazitäten waren nach 2019 im Vergleich zu den Vorjahren tatsächlich vorhanden und wie war deren Auslastung im Vergleich zu früheren Jahren? Waren Unternehmensschliessungen («Lockdowns») notwendig und geeignet und waren die Einschränkungen der diversen Grund- und Menschenrechte (insbesondere wirtschaftliche und soziale Konsequenzen) in einem angemessenen Verhältnis, um eine behauptete Überlastung der Intensivpflegebetten zu vermeiden?

D) Sind die zu Beginn des Jahres 2020 prognostizierten Sterblichkeitsraten aufgrund von SARS-CoV-2 und die anderen Vorhersagen zum epidemiologischen Verlauf des SARS-CoV-2 Krankheitsgeschehens eingetreten und falls nicht, konnten sich die verantwortlichen Personen auf damals existierende wissenschaftliche Grundlagen für die getätigten Prognosen stützen. Wie sieht die 12-monatige Sterblichkeit unter Einbezug des Bevölkerungswachstums und der Altersstruktur im Vergleich mit den letzten 10 Jahren aus und welche Massnahmen wurden in der Vergangenheit bei vergleichbaren Zahlen erlassen? Wurde gegen das Verhältnismässigkeitsgebot verstossen?

E) Wurde die Bevölkerung der Schweiz in transparenter Weise laufend über die jeweils bekannten Auswirkungen der Impfungen aufgeklärt oder finden sich Indizien oder Beweise dafür, dass die Bevölkerung der Schweiz fahrlässig oder vorsätzlich unzutreffend oder unzureichend informiert wurde? Gab es in irgendeiner Form Verstösse gegen den Nürnberger Codex?

F) Die Kommission kann ihre Untersuchungsaufgaben in Zusammenhang mit SARS-CoV-2 ausweiten, soweit es ihr im öffentlichen Interesse notwendig erscheint.

Besondere Aufgaben für menschenwürdige Entschädigung von Personen mit Corona-Impfstoffschäden

Die Kommission stellt die Corona-Impfschäden unabhängig und ohne Einschränkungen fest. Jede Person ist der Kommission gegenüber auskunftspflichtig. Die Kommission informiert die gesamte Öffentlichkeit über die Arten von Impfschäden und ihr tatsächliches Ausmass in Zahlen.

Die Hersteller der Impfstoffe sind für die Impfschäden und die damit zusammenhängenden Kosten zu 100% haftbar. Anderslautende Vereinbarungen in Erlassen oder Verträgen oder anderslautende Entscheide sind nichtig.

Besondere Aufgaben bei möglichen Straftatbeständen

Die Kommission hat Indizien für mögliche Straftatbestände nach Schweizer Recht, die sie während ihrer Untersuchungen erlangt, den ordentlichen Strafbehörden mitzuteilen. Die Kommission kann aber auch nach ihrem Ermessen bei Indizien für Verbrechen und Vergehen die Beweise selbst erforschen und eine Anklage an das Spezialgericht einreichen.

Die Kommission hat die Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, insbesondere nicht durch andere Erlasse, Anordnungen oder Urteile, zeitnah darüber zu informieren, wenn ihr mögliche Anzeichen für Verbrechen oder Vergehen des Schweizerischen Rechts durch aktuelle oder frühere Behördenmitglieder, Medien oder Technologieunternehmen bekannt werden.

Die Kommission darf sämtliche für die Aufarbeitung relevante Informationen, auch vertrauliche, die nach ihrem Ermessen strafrechtlich relevant sein könnten oder an deren Veröffentlichung nach ihrem Ermessen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, veröffentlichen. Allfällige vertragliche Vereinbarungen der Vertraulichkeit und Nachteile bei Zuwiderhandlung gegen die Vertraulichkeit sind nichtig. Die Kommission wahrt dabei immer die nach ihrer Beurteilung überwiegenden öffentlichen Interessen.

Schaffung eines Spezialgerichts

Zur Beurteilung der durch die Kommission als Indizien für Verbrechen und Vergehen beurteilten Sachverhalte wird ein Spezialgericht gegründet. Durch Mitteilung der Kommission an das Spezialgericht verlieren die ordentlichen Gerichte ihre Zuständigkeit und das Spezialgericht wird zuständig. Die Kommission kann auch bereits beurteilte Sachverhalte noch einmal genauer erforschen und an das Spezialgericht zur neuen Sachverhaltsfeststellung und Beurteilung überweisen.

Verfolgungsverjährung und Vollstreckungsverjährung

Die Verfolgungsverjährung und Vollstreckungsverjährung tritt bei möglichen Verbrechen und Vergehen in Zusammenhang mit der Corona Pandemie nicht ein.

Zusammensetzung und Organisation der Kommission

Die Leitung der Kommission besteht zu Beginn ihrer Arbeit aus 7 Mitgliedern. Die Kommission wird nach Annahme der Initiative durch die Mitglieder des Initiativkomitees gewählt.

Bei Ausscheiden eines Leitungskommissionsmitglieds erfolgt eine Ersatzwahl für dieses Mitglied durch die anderen Mitglieder der Kommissionsleitung, soweit noch 5 Leitungsmitglieder vorhanden sind. Sollte kein Mehrheitsentscheid zustande kommen oder weniger als 5 Leitungsmitglieder vorhanden sein, werden die neuen Leitungsmitglieder der Kommission durch das Initiativkomitee gewählt.

Organisation und Stellung der Kommission

Die Kommission ist in ihrer Organisation und Aufgabenerfüllung frei.

Immunität

Die Mitglieder der Kommission können für ihre Äusserungen im Rahmen ihrer Arbeit rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Gegen ein Kommissionsmitglied kann ein Strafverfahren nur mit Ermächtigung der Mehrheit der restlichen Kommissionsmitglieder und der Mehrheit des Initiativkomitees eingeleitet werden.

Auskunftspflichten und Zeugnisverweigerungsrecht

Die Immunität aller Personen (insbesondere Mitglieder der Exekutive, Legislative und Judikative aller Staatsebenen) ist für mögliche Straftatbestände in Zusammenhang mit der Corona Pandemie aufgehoben.

Bereicherung durch unwirksame Produkte

Die Kommission klärt ab, ob juristische oder natürliche Personen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie Produkte (z. B. Tests, Impfungen, Masken) angeboten und verkauft haben, welche nicht die versprochene oder zugesicherte Wirkung hatten. Sie klärt ab, ob die juristischen oder natürlichen Personen es unterlassen haben, die Öffentlichkeit gebührend darüber zu informieren, dass ihre Produkte nicht die versprochene oder gewünschte Wirkung hatten oder Nebenwirkungen (Körperverletzungen) auftraten. Falls die Kommission zum Schluss kommt, dass die Produkte nicht die versprochene oder gewünschte Wirkung hatten, müssen die juristischen oder natürlichen Personen, die dadurch bereichert sind, solidarisch und unlimitiert für den gesamten Schaden haften und werden zivil- und strafrechtlich belangt.

Verhinderung von gesundheitsfördernder Behandlungsmöglichkeiten

Die Kommission klärt ab, ob der Einsatz von gesundheitsfördernden Behandlungsmethoden und wirksamen Medikamenten oder besserer Prophylaxe verhindert wurde und ob dadurch mehr schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle aufgetreten sind. Falls es bessere Behandlungsmethoden, wirksamere Medikamente oder besserer Prophylaxe gegeben hätte, werden die juristischen oder natürlichen Personen, welche diese vorsätzlich oder grobfahrlässig verhindert haben, strafrechtlich verfolgt und sie haften für den gesamten Schaden solidarisch mit ihrem Vermögen.

Amnestie

Sollten natürliche oder juristische Personen für das Nichtbefolgen von Corona Massnahmen, die widerrechtlich sind, bestraft worden sein, wird die Strafe erlassen.

Öffentlichkeit der Untersuchungen

Die Kommission und das Spezialgericht sind dazu verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit eine möglichst grosse Transparenz über die von ihnen ausgeführten Aufgaben zu gewährleisten. Die Kommission nimmt zu diesem Zweck ihre Befragungen von Personen in Bild und Ton auf und stellt diese Videos auf einer Internetseite der Öffentlichkeit frei, zeitnah und kostenlos zur Verfügung.

Die Kommission kann bestimmen, dass Anhörungen live oder als Aufzeichnung im Fernsehen auf SRF veröffentlicht werden. Das SRF ist verpflichtet, jede Sendung der Kommission bedingungslos und unzensuriert zum gewünschten Zeitpunkt auf dem gewünschten Kanal

auszustrahlen und ist dazu verpflichtet, die Kommission technisch und anderweitig bestmöglich zu unterstützen. Die maximale Sendezeit beträgt 5 Stunden pro Woche.

Das SRF hat den Inhalt und die Ausgestaltung der Sendung jeweils dem Ermessen der Kommission zu überlassen und die Kommission in der Durchführung der Sendungen bestmöglich zu unterstützen. Die Sendungen sind jeweils durch das SRF frei, vollständig, umgehend nach Ausstrahlung, zentral und so einfach wie möglich auffindbar auf der Internet-Hauptseite des SRF zugänglich zu machen. Die Kommission kann ihre Beweisuntersuchungen und andere Informationen ebenfalls frei und vollständig so einfach wie möglich auffindbar auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Die veröffentlichten Untersuchungen sind jeweils mit Untertiteln innert einer Woche durch Übersetzer mindestens in Italienisch, Französisch, Deutsch und Englisch zu übersetzten.

Whistleblower werden vergütet

Whistleblower sind von sämtlichen gesetzlichen, vertraglichen oder andersartigen Geheimhaltungspflichten, Konventionalstrafen oder ähnlichen Nachteilen, welche geeignet dazu sind, vom Whistleblowing abzuhalten, befreit. Regelungen, die geeignet wären, vom Whistleblowing abzuhalten, sind betreffend Whistleblower nichtig.

Die Kommission kann Whistleblowern Straffreiheit oder die Minderung des Strafrahmens betreffend ihrer Straftaten in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zusichern, wenn die durch sie bekanntgemachten Tatsachen zu einer Verurteilung einer anderen Person führen.

Whistleblower, welche der Kommission Indizien oder Beweise für Korruptionsdelikte oder andere Verbrechen oder Vergehen melden, welche zu einer Verurteilung führen, werden mit 10% der Deliktsumme durch die verurteilte Person belohnt.

Zweckgebundener Entschädigungsfonds

Geldstrafe, Bussen und beschlagnahmte Vermögenswerte in Zusammenhang mit durch die Kommission eingeleiteten Strafverfahren werden in einen zweckgebundenen Entschädigungsfonds einbezahlt. Die Gelder dieses Fonds werden für die Tilgung der entstandenen Schäden eingesetzt. Zuständig für die Verwaltung dieses Fonds ist die eidgenössische Finanzverwaltung.

Überprüfung der Grundlagen für Corona-Massnahmen

Falls einer der folgenden Punkte zutrifft, sind erlassene Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie ungültig:

a: Es wurde nicht mit schweizweit geeichten Corona-Tests gearbeitet (Beispielsweise bei nicht aussagekräftigen unterschiedlichen Amplifikationszyklen je nach Labor) oder die eingesetzten Corona-Tests waren nicht geeignet, um replizierbare SARS-CoV-2-Viren festzustellen und die mit diesen Tests erstellten Zahlen oder Ergebnisse dienten als eine Grundlage für die Feststellung der Corona-Pandemie.

b: Bei über 50% der vom BAG als Corona-Tote gezählten Verstorbenen kann das BAG nicht nachweisen, dass die betreffenden Verstorbenen tatsächlich natürlich kausal am Corona-Virus verstorben sind (oder ob in Wirklichkeit andere tödliche Krankheiten als ebenso möglich Todesursache vorlagen).

c: Es gab Länder oder Regionen innerhalb eines Landes, mit über 500’000 Einwohnern und einer gleich grossen oder grösseren Bevölkerungsdichte (z.B. einige amerikanische Bundesstaaten), die 2020 oder 2021 keine oder kaum Corona-Massnahmen wie die Maskenpflichten erlassen hatten, die aber dennoch keine schlechteren Zahlen bezüglich Corona-Sterblichkeit und Hospitalisationen im Vergleich zur Schweiz aufwiesen oder bei denen es zu keiner statistisch signifikanten Übersterblichkeit kam (im Vergleich zu den Jahren vor Ausrufung der Corona-Pandemie).

d: Niemand kann ein gereinigtes SARS-CoV-2 Isolat der Virenstämme von 2020 oder 2021 nach den Henle-Kochschen-Postulaten inkl. der Kontrollexperimente vorweisen.

Sollten Massnahmen auf nationaler oder kantonaler Ebene für ungültig erklärt werden, so haften die Massnahmenerlasser sowie daran beteiligte Personen mit ihrem Vermögen für die entstandenen Schäden und sie werden strafrechtlich verfolgt.

Falls erlassene Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ungültig sind, hat jede zur Zeit der Massnahmen in der Schweiz wohnhafte Person ein Anrecht auf eine Genugtuung von CHF 10'000 aus dem zweckgebundenen Entschädigungsfonds. Sollte die verfügbare Geldmenge im Entschädigungsfonds nicht ausreichen, so wird die Genugtuung anteilsmässig pro Einwohner gekürzt, wobei jährliche Abschlagszahlungen erfolgen. Alle Auszahlungen aus dem Entschädigungsfonds sind steuer- und gebührenfrei. Sollte der Fonds mehr Geld beinhalten, so wird dieses zu je einem Drittel an den Bund, die Kantone und die Gemeinden ausgeschüttet.

Ergänzende Bestimmungen zum Spezialgericht

Wahl: Das Spezialgericht besteht aus aktuellen oder ehemaligen ordentlichen Richtern des Bundesgerichts oder ordentlicher kantonaler Gerichte der Kantone. Ebenfalls wählbar sind in der Schweiz zum Zeitpunkt ihrer Wahl eingetragene Rechtsanwälte. Das Bundesgericht schlägt dem Initiativkomitee innert 30 Tagen ab Anfrage durch das Initiativkomitee mögliche Richter vor. Das Initiativkomitee hört das Bundesgericht an und wählt die Richter für das Spezialgericht innert 90 Tagen nach eigenem Ermessen. Es kann vorgängig mögliche Richter öffentlich anhören. Finden sich nicht genügend Richter für das Spezialgericht, darf die Kommission innert weiterer 90 Tage Richter frei wählen.

Amtsdauer: Um die Unabhängigkeit der Richter von Beeinflussungsversuchen durch die Politik, Wirtschaft, Medien und andere zu gewährleisten, geht die Amtsdauer der Richter des Spezialgerichts 8 Jahre. Das Komitee kann Richter jederzeit abwählen, wenn nach seinem Ermessen ein Urteil in einem Fall absichtlich zeitlich herausgezögert wird.

Organisation und Verwaltung: Das Spezialgericht regelt seine Organisation und Verwaltung.

Gleichberechtigung und Entscheidfähigkeit: Alle Mitglieder des Spezialgerichts sind gleichberechtigt. Sie entscheiden über das Verfahren und andere wesentliche Aspekte für ein Urteil mit einfacher Mehrheit.

Verwaltung: Das Spezialgericht verwaltet sich selbst. Es richtet seine Dienste ein und stellt das nötige Personal an. Es führt eine eigene Rechnung. Die Richter des Spezialgerichts werden wie ein ordentlicher Bundesrichter mit einer 100% Stelle entlohnt. Bei Unklarheit entscheidet die Kommission.

Sämtliche Kosten, die dem Spezialgericht nach seinem Ermessen für seine Aufgabenerfüllung entstehen, gehen zulasten der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Sicherheit: Das Spezialgericht kann nach seinem Ermessen die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Anpassungmöglichkeit

Sollte die Kommission notwendigen Ergänzungsbedarf dieser Initiative ausmachen, kann sie nach Annahme der Initiative diese mittels Volksabstimmungen anpassen lassen. Die Kommission passt den Initiativtext an, reicht ihn der Bundeskanzlei ein und das Volk kann aufgrund der Dringlichkeit innert 5 Monaten über die Zustimmung oder Ablehnung zur Änderung abstimmen. Sollten Unklarheiten oder Streitigkeiten über die Auslegung der Initiative aufkommen, kann das Volk ebenfalls innert der gleichen Zeit darüber abstimmen. Das Initiativkomitee und die Bundesversammlung machen jeweils einen Vorschlag zur Auslegung für die Volksabstimmung.

Vorrang

Art. 190 der Bundesverfassung ist auf diese Initiative nicht anwendbar. Insbesondere geht diese Verfassungsinitiative dem Gesetzesrecht und nicht zwingenden Völkerrecht vor. Sollte ein möglicher Konflikt mit zwingendem Völkerrecht behauptet werden, kann das Bundesgericht innert 60 Tagen ab Annahme der Initiative einen Initiativänderungsvorschlag dem Volk vorlegen. Die Kommission kann diesfalls innert weiterer 60 Tage einen Gegenvorschlag zur Abstimmung dem Volk vorlegen.